

des Anschlusses besteht, ist die erste Pfändung noch eine unabgeschlossene, der Ergänzung fähige. Die Teilnahmefrist wird erst irrelevant, wenn sie unbenützt verstrichen ist; dagegen ist es für den Charakter einer während des Laufes derselben ausgeführten Pfändung unerheblich, ob sie durch den Anschluß eines neuen Gläubigers veranlaßt worden sei oder aus andern Gründen. Es kann sich in einem solchen Falle stets nur um eine Ergänzung der ersten Pfändung handeln, die nicht geeignet ist, den Ausgangspunkt für die Bildung einer neuen Gruppe zu bilden. Dies allein entspricht dem System der Gruppenbildung, wie es in Art. 110 des Betreibungsgesetzes normiert ist. Es ist diesbezüglich namentlich auf den Absatz 2 des Artikels zu verweisen, wo der Ablauf der Anschließfrist als das für die Bildung weiterer Gruppen mit gesonderter Pfändung maßgebende Moment hingestellt wird. Es kann daher erst von jenem Zeitpunkte an von einer selbständigen Pfändung mit neuer Teilnahmefrist gesprochen werden, während Pfändungen, die vorher vorgenommen werden, als unselbständige, Ergänzungs Pfändungen sich darstellen, und zwar gleichviel, ob dieselben infolge Zutritts neuer Gläubiger, oder aus andern Gründen vorgenommen werden. Hieran kann die Billigkeitserwägung, daß sich eine Ehefrau oft nicht schon von Anfang an, sondern erst dann zum Anschlusse veranlaßt sehen mag, wenn die Pfändung bestimmte Gegenstände erfaßt, nichts ändern, ganz abgesehen davon, daß dieselbe auch für die übrigen Gläubiger des Ehemannes zutrifft und daß, wenn ihr ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden wollte, der Grundsatz der successiven, gruppenweisen Liquidation des Vermögens des Schuldners im Pfändungsverfahren durchbrochen würde.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

151. Entscheid vom 31. Dezember 1898  
in Sachen Rothschild.

*Liegenschaftsverwertung; Recht desjenigen, der in die Stellung des Ersteigerers durch Vereinbarung eingetreten ist, sich einer zweiten Versteigerung zu widersetzen? Art. 259; 136 Abs. 2 Betr.-Ges.*

I. Im Konkurse der Gebrüder Bollenweider in Gehrwies wurde am 3. September 1898 die zweite Liegenschaftsteigerung abgehalten. Das Steigerungsobjekt wurde dem A. Bissegger-Strahl in Berg, dem dasselbe hypothekarisch für 15,500 Fr. verhaftet war, als Meistbieter um 15,000 Fr. zugesagt, und es wurde Bissegger in den Gantobel als Käufer eingetragen. Nach der Steigerung soll zwischen dem Ersteigerer und Ludwig Rothschild in Gailingen, dem ebenfalls eine auf der fraglichen Liegenschaft versicherte Forderung an die Gemeinschuldner zusteht, ein Übereinkommen abgeschlossen worden sein, wonach Bissegger dem Rothschild seine Forderung um 14,800 Fr., zugleich aber auch seine Rechte an dem Steigerungskaufvertrag abgetreten hätte. Trotz dieses Übereinkommens verlangte Bissegger vom Betreibungsamt Tobel, das die Steigerung geleitet hatte, daß ihm die Liegenschaft eingehändigt werde. Da Rothschild hiegegen protestierte, erließ das Betreibungsamt am 24. Oktober an beide Parteien eine Anzeige des Inhalts, daß die Liegenschaftsgant vom 3. September 1898 als ungültig dahinfalle und daß eine neue Steigerung angeordnet werde. Und unterm 4. November 1898 bestätigte das Konkursamt Münchweilen, bei dem Rothschild Einsprache erhoben hatte, die Verfügung des Betreibungsamtes, weil bei der Steigerung vom 3. September weder an Bissegger, noch an Rothschild eine Zusage erfolgt sei. Gegen diese Schlußnahme beschwerte sich Rothschild bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. Er erklärte, der Gantakt vom 3. September 1898 sei gültig und Bissegger als Gantkäufer zu betrachten; eine weitere Steigerung sei daher ausgeschlossen. Die Frage aber, ob Bissegger ihm, Rothschild, seine Rechte abgetreten habe, sei gemäß § 19 des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze über Schuldb-

treibung und Konkurs dem Richter zu überweisen. Bissegger nahm in seiner Vernehmlassung ebenfalls den Standpunkt ein, daß der fragliche Gantakt gültig sei, bestritt aber, daß ein Fall des § 19 leg. cit. vorliege; es handle sich nicht um eine Konkursforderung, sondern um eine, nur die beiden Parteien betreffende, im ordentlichen Verfahren zu erledigende Streitsache. Die thurgauische Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 3. Dezember 1898 als unbegründet ab, indem sie ausführte: Nach dem Amtsberichte des Betreibungsamtes sei ein gültiger Zuschlag an Bissegger nicht erfolgt; er habe denn auch gegen die Weigerung des Zuschlags nicht Beschwerde geführt. Es liege somit ein ungültiger Gantakt vor, der durch die nachträgliche Einigung der Parteien, daß Bissegger als Gantkäufer gelten solle, nicht habe validiert werden können, weshalb eine neue Steigerung stattzufinden habe. Ob der zwischen den Parteien bestehende Anstand betreffend die angeblich erfolgte Abtretung der Rechte des Bissegger an Rothschild im ordentlichen Prozeßverfahren oder als Konkurspendenz auszutragen sei, darüber habe sich die Aufsichtsbehörde noch nicht auszusprechen, da dieser Streitpunkt durch die neue Steigerung vielleicht gegenstandslos werde.

II. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat Rothschild den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er stellt den Antrag, es möge in Aufhebung des rekurrirten Entscheides der zwischen ihm und Bissegger bestehende Anstand gemäß dem thurgauischen Einführungsgezet (§ 19) als Konkurspendenz dem zuständigen Gericht überwiesen werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Der Rekurrent behauptet nicht, daß er selbst bei der Steigerung vom 3. September das höchste Angebot gethan habe und daß ihm deshalb die Liegenschaft hätte zugeschlagen und überwiesen werden sollen, sondern er macht nur geltend, daß er zufolge nachträglicher Verständigung mit dem Meistbieter in dessen Rechte eingetreten sei, und daß er sich als solcher der Verfügung des Betreibungsamtes, wonach eine neue Versteigerung angeordnet, die Steigerung vom 3. September somit als resultatlos erklärt worden ist, widersetzen könne. Nach seinen eigenen Angaben ist damit

der Rekurrent zum Betreibungsamt in keinerlei rechtliche Beziehungen als Bieter getreten, sondern er leitet sein Beschwerderecht davon her, daß ihm der Meistbieter seine Rechte nachträglich abgetreten habe. Durch diese angebliche Abtretung ist nun aber jedenfalls bloß ein civilrechtliches Verhältnis zwischen den beiden Kontrahenten geschaffen worden, während vom Standpunkte des Konkursverfahrens aus nach wie vor einzig Bissegger als Bieter anzusehen war. Der formale Charakter des Steigerungssaktes bringt es mit sich, daß nicht andere Personen an Stelle derjenigen gesetzt werden dürfen, die thatsächlich, sei es im eigenen Namen, sei es als Vertreter Anderer, als Bieter an der Steigerung teilgenommen haben, und die Vollstreckungsorgane sind jedenfalls nicht verpflichtet, bei der Frage, ob ein Zuschlag zu erfolgen habe, bezw. erfolgt sei, auf nachträgliche private Vereinbarungen eines Bieters mit einem Dritten Rücksicht zu nehmen. Letzterer hat sich einfach an seinen Kontrahenten zu halten, kann aber nicht verlangen, daß die Vollstreckungsbehörden ihm die Stellung und die Rechte des eigentlichen Bieters einräumen. Es wäre ja sonst in die Hand des Meistbieters gelegt, unter Umständen sich jemanden als Ersteigerer zu substituieren, der vielleicht von dem Leiter der Steigerung gar nicht als Bieter zugelassen worden wäre. Auch würde, wenn solche Abmachungen berücksichtigt werden wollten, das Verfahren oft eine Verzögerung erleiden, namentlich, wenn, wie es im vorliegenden Falle zutrifft, die Gültigkeit der Abmachung bestritten ist und zuvor richterlich festgestellt werden muß. Ein solcher Zustand widerspräche nicht nur der formalen Gestaltung des Verfahrens im allgemeinen, sondern wäre speziell auch mit der nach Art. 259 im Konkursverfahren ebenfalls geltenden Vorschrift in Art. 136, Abs. 2 des Betreibungsgezetes, daß der Übergang des Eigentums an der Liegenschaft sofort nach der Versteigerung in der vom kantonalen Rechte vorgeschriebenen Weise erfolge, nicht vereinbar. Es beruht diese Vorschrift auf dem nämlichen Gedanken, der im Entwurf des Bundesrates in der Bestimmung seinen Ausdruck gefunden hatte, daß der Käufer auch in dem Falle, wo ein Zahlungstermin gestattet ist, unmittelbar mit dem Zuschlag Eigentümer der Liegenschaft werde, und wenn auch im Gezeze selbst der bundesrätliche Vorschlag nicht

Aufnahme fand, so geschah dies doch offenbar nur mit Rücksicht darauf, daß für die Form der Liegenschaftsübertragung das kantonale Recht vorbehalten werden mußte und ohne Preisgabe des prozessualischen Prinzips, daß der Zuschlag möglichst bald zur Übertragung des Eigentums führen solle (vgl. Kommentar von Weber und Brüstlein zu Art. 136, Ziff. 2). Aus dem Gefagten folgt, daß der Rekurrent gar nicht legitimiert ist, sich über das Vorgehen des Betreibungsamtes Tobel zu beschweren. Diesem gegenüber stand lediglich Bissegger in der Stellung und im Recht eines Bieters, und nur er, nicht aber auch sein angeblicher Rechtsnachfolger, Rothschild, hätte sich darüber beschweren können, daß die Steigerung vom 3. September vom Betreibungsamt als ungültig betrachtet und daß eine neue Steigerung angeordnet wurde. Die Beschwerde hätte deshalb schon wegen fehlender Legitimation abgewiesen werden sollen, und es ist aus diesem Grunde der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde zu bestätigen, ohne daß auf die von ihr demselben beigegebenen Entscheidungsgründe näher eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

152. Entscheid vom 31. Dezember 1898  
in Sachen Langenegger.

Art. 17 ff. Betr.-Ges.; Stellung der Aufsichtsbehörden.

I. In einem Zwangsverwertungsverfahren gegen Konrad Zimmermann in Bleulikon zu Hitzkirch hat Christian Langenegger, Landwirt in Gelfingen, das dem Zimmermann gehörende in der Gemeinde Müsswangen gelegene Grundstück „Bodenacker-tobel“ ersteigert. Als dann der Erwerber, gestützt auf den Steigerungssatz, die Zufertigung des Kaufobjekts verlangte, verweigerte der Gemeinderat von Müsswangen mit Verfügung vom 23. Juli 1898 die Fertigung. Der Gemeinderat stützte sich dabei

auf einen Beschluß des Luzernischen Regierungsrates, dem er das Begehren vorgelegt hatte. Dieser hatte, in Übereinstimmung mit einer frühern Schlußnahme, die er anlässlich eines zwischen den nämlichen Parteien um das gleiche Objekt geschlossenen freiwilligen Kaufvertrages getroffen hatte, gestützt auf § 24 des kantonalen Forstgesetzes von 1875 erkannt, daß das fragliche Waldstück nicht von der Liegenschaft wegveräußert werden dürfe. Gegen den gemeinderätlichen Beschluß vom 23. Juli 1898 beschwerte sich Christian Langenegger bei der Justizkommission des Luzernischen Obergerichts, die mit Entscheid vom 19. November 1898 in ihrer Eigenschaft als kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursfachen auf die Beschwerde nicht eintrat, als Aufsichtsorgan über das Handänderungs- und Hypothekarwesen dieselbe als unbegründet abwies.

II. Gegen diesen Entscheid rekurriert Christian Langenegger an die „Konkursabteilung“ des Bundesgerichtes wegen Rechtsverweigerung. Das Begehren geht dahin, es sei der Entscheid der Justizkommission wegen Rechtsverweigerung aufzuheben und dieselbe als Aufsichtsbehörde anzuhalten, dafür zu sorgen, daß dem Rekurrenten das ersteigerte Tobel als Eigentum zuerkannt werde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Der Entscheid der Vorinstanz untersteht einer Überprüfung durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes, an die der Rekurs gerichtet ist, nur insoweit, als die Luzernische Justizkommission als kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursfachen entschieden hat oder zu entscheiden hatte. Nun ist die Justizkommission in der angegebenen Eigenschaft auf die Beschwerde des Rekurrenten nicht eingetreten. Offenbar mit Recht. Denn es wurde in der Beschwerde nicht geltend gemacht, daß die Vollstreckungsorgane ihre Pflicht nicht erfüllt hätten, sondern es richtet sich dieselbe gegen den Gemeinderat von Müsswangen als Fertigungsbehörde. Ueber diesen stand der Justizkommission als Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfachen ein Aufsichtsrecht nicht zu, und sie hat deshalb mit Recht erkannt, daß sie in dieser Eigenschaft sich mit der Sache nicht zu befassen habe. Ihr Ausspruch entspricht voll-